

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e78bfd5d-ad97-3a7d-98b2-41769c19a117>

Bibliografie

| | |
|--------------------------------|---------------------|
| Titel | Zivilprozessordnung |
| Redaktionelle Abkürzung | ZPO |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 310-4 |

§ 53 ZPO - Prozessfähigkeit bei rechtlicher Betreuung

(1) Bei Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, richtet sich die Prozessfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften.

(2) ¹Wird ein Betreuer in einem Rechtsstreit durch einen Betreuer vertreten, kann der Betreuer in jeder Lage des Verfahrens gegenüber dem Prozessgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklären, dass der Rechtsstreit fortan ausschließlich durch ihn geführt wird (Ausschließlichkeitserklärung). ²Mit Eingang der Ausschließlichkeitserklärung steht der Betreute für den weiteren Rechtsstreit einer nicht prozessfähigen Person gleich. ³Der Betreuer kann die Ausschließlichkeitserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen.

